

Satzung

Des Turnvereins Mühlheim 1885 e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Mühlheim 1885 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlheim/Donau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttingen (Registernummer VR 29) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind weiß - blau.
5. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und des Württembergischen Landessportbundes e.V., deren Satzung er anerkennt. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen **Anspruch** auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen).
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1_ Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des Jahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung , Ordnungen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorangehender Abmahnung nicht befolgt oder
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder

- das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen in grober Weise herabsetzt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

4. Scheidet ein Vereinsmitglied aus dem Verein aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Art (Kinder-/Jugend- Einzel- oder Familienbeitrag) und Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge entscheidet die Hauptversammlung. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise von der Bezahlung befreit werden. Die Beitragspflicht endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit SEPA-Lastschriftmandat eingezogen (EU Verordnung EG Nr. 924/2009) Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren DE89TVM00000384136.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 15. Mai eingezogen und anfallende Sonder-Ergänzungsbeiträge am 15. November. Fallen diese Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Für Mitglieder, die nach dem 15. Mai in den Verein eintreten, ist der Beitrag anteilig für den Rest des laufenden Jahres am 15. November fällig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu Vereinszwecken unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs zu benutzen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- Der Vorstand (Ausschuss)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich bis spätestens 30. April statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom /von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt oder in sonstiger, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge gem. § 6 der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Entscheidungen über Berufungen wegen Vereinsausschluss gem. § 5 II der Satzung
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der I. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, solche über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren können, sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben_

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- Das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten dieselben Bestimmungen, wie zu § 9 Ziff. 2 ff.

§ 11

Vorstand

1. Den Vorstand bilden

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der Kassier
- der/die Schriftführer/in
- der/die Protokollführer/in
- der/die Jugendleiter/in
- der/die Jugendsprecher/in
- der/die Abteilungsleiter/innen
- der/die Wirtschaftsführer/in des Turnerheims
- der/die Pressewart/in
- 4 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassier/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in vorstehender Ziff. 2 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Im Innenverhältnis sind die vorgenannten Vertreter an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, es sei denn, sie sind durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ermächtigt worden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes zu treffen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt_

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des

1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu berufen hat.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist mindestens einmal vierteljährlich von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands näher festgelegt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Organe des Vereins können bestimmen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche beschließende oder beratende Ausschüsse gebildet werden.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 12

Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung erstmals am 12.03.1993 beschlossenen Jugendordnung tätig, deren Änderung der Bestätigung des Vorstandes bedarf.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den/die Jugendvertreter/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Den Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes eigene Mittel und Einnahmen zugewiesen werden, die sie selbständig verwalten. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen.
Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

§ 14

Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren im Falle einer eigenen Kassenführung entsprechend.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sofern diese eigene Kassen gem. § 13 Nr. 4 der Satzung führen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.



Amtsgericht Tuttingen

Werderstr. 8, 78532 Tuttingen
Telefon: 07461/98-341; Fax: 07461/98-330

VR 29

Die in der Mitgliederversammlung am 12.04.2014 beschlossene Satzungsänderung wurde am 27.10.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttingen eingetragen.
Diese Satzung ist nunmehr wirksam.

Beglaubigt
Tuttingen, den 27.10.2014


Faller, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

